

ZH_OBERGERICHT PQ180024 vom 18. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180024

FR: ZH_OBERGERICHT PQ180024 du 18 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ180024 del 18 maggio 2018

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer sei für seine Bemühungen als Kindesverfahrensvertreter von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'955.20 (inkl. Nebenkosten) zuzüglich CHF 636.40 MWST), insgesamt mit CHF 8'591.60 zu entschädigen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwehrwertsteuer) für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren zulasten der Vorinstanz. In prozessualer Hinsicht wird beantragt, es seien die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde Winterthur Andelfingen beizuziehen." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (BR-act. 1-18 und KESB- act. 1-198). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. Gegenstand des Verfahrens ist die Höhe der Entschädigung eines gestützt auf Art. 314abis Abs. 1 und 2 ZGB eingesetzten Kindesverfahrensvertreter. Konk- ret geht es vor Obergericht einzig noch um die Frage, ob der Kindesverfahrens- vertreter die jugendliche Klientin C._____ am 10. Januar 2017 und am 1. Februar 2017 zu zwei Vorstellungsgesprächen in Beobachtungsstationen in ... [Ort 4] und ... [Ort 3] begleiten konnte und den dadurch entstandenen Aufwand, insbesonde- re auch den zeitlichen Aufwand der Bahnreisen ab ... [Ort 5], zu einem Stunden- ansatz von Fr. 220.00 fakturieren durfte.

E. 2.1

Zu entscheiden ist, ob die getätigten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Begleitung zu den Vorstellungsgesprächen als notwendig betrachtet werden können. Der Bezirksrat verneint diese Frage. Die Vorinstanz hat im angefochte- nen Entscheid dargelegt, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei Bestehen einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, vorausgesetzt diese liefere der KESB ein umfassendes elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation, auf eine Verdoppelung der Informationsquellen und auf den diesbezüg- lichen Beitrag des Kindesvertreter zu verzichten sei (act. 6 S. 11). Der Kindes- verfahrensvertreter mache geltend, er habe in Absprache mit der Beiständin F._____ in seiner Funktion als Kindesverfahrensvertreter und als Fachperson C._____ zu den fraglichen Vorstellungsgesprächen sowohl nach ... [Ort 4] wie

- 5 - auch nach ... [Ort 5] begleitet. Damit habe er aber eine Aufgabe übernommen, die im Zuständigkeitsbereich der Beiständin liege, zumal es sich bei C._____ schon um ein 17-jähriges Mädchen handle. Trotz der schwierigen Umstände hätte es dem Kindesverfahrensvertreter daher möglich sein können, aus sekundären In- formationsquellen (Heim, Beiständin, C._____ selber, teilweise auch telefonisch) an die für die Kindesverfahrensvertretung notwendigen Informationen zum Verlauf der Vorstellungsgespräche zu gelangen und diese ins Verfahren einbringen kön- nen. Es sei zwar systemimmanent, dass der Kindesverfahrensvertreter der KESB gegenüber, anders der Beistand nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, nicht rechen- schaftspflichtig sei und zum Wohle des Kindes handeln müsse. Dennoch sei der Bezirksrat der Auffassung, dass die

fraglichen Vorstellungsgespräche alleine von der Beiständin und nicht vom Kindesverfahrensvertreter hätten begleitet werden müssen und der hier geltend gemachte Aufwand somit unangemessen sei, zumal dieser letztlich den Eltern als Verfahrenskosten auferlegt werde.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt die vorinstanzlichen Erwägungen als zu eng fokussiert. Der Bezirksrat konzentrierte sich auf einen einzigen Aspekt der Kindesvertretung, nämlich demjenigen der Sachverhaltsermittlung bzw. Abklärung. Mindestens gleichwertige Bestandteile der Kindesvertretungsfunktion seien jedoch diejenigen der Begleitung, der Beratung und Vertretung des Kindes (act. 2 S. 3). Um diese Funktion wahrnehmen zu können, habe er, der Kindesverfahrensvertreter, es als unumgänglich erachtet, dass er die jugendliche Klientin zu den Vorstellungsgesprächen in den fraglichen Beobachtungsstationen begleiten würde. In dieser Funktion würde er eben gerade nicht die Aufgabe der Erziehungsbeiständin übernehmen, welche von Gesetzes wegen einen anderen Auftrag habe, nämlich denjenigen, "die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen" (Art. 308 Abs. 1 ZGB). 3.1. Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen das Urteil des Bezirkesrates nicht umzustossen. Es kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Begründung des Bezirkesrates verwiesen werden, insbesondere auch auf die dort zitierten Grundlagen, wie die

- 6 - Entschädigung des Verfahrensvertreters zu bemessen ist (act. 6 S. 9; auch act. 7/9 S. 2). Anzuführen ist, dass Hintergrund der Einsetzung des Kindesverfahrensvertreters ein Vorfall von häuslicher Gewalt vom 14. November 2016 war, wonach es zwischen C._____ und ihrer Mutter zu gegenseitigen Tötlichkeiten gekommen war, und C._____ ihrer Mutter auch eine Körperverletzung zugefügt haben soll. In der Folge wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB entzogen, und C._____ vorsorglich in der geschlossenen Wohngruppe des Jugendheims G._____ untergebracht (KESB-act. 63, S. 7). Da eine weitere Unterbringung von C._____ zu regeln war, prüfte die KESB gestützt auf Art. 314abis Abs. 2 ZGB die Anordnung einer Kindesverfahrensvertretung. Die KESB bejahte die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindesverfahrensvertretung, insbesondere deshalb, weil aufgrund der Berichte der involvierten Fachpersonen sowie der geführten Anhörung mit C._____ und der Mutter strittige Anträge und Empfehlungen betreffend den weiteren Aufenthalt von C._____ vorlagen (KESB-act. 63 S. 6). In der Folge zeigte sich aber, dass die Schwierigkeit nicht so sehr in unterschiedlichen Anträgen und Empfehlungen der Parteien und der involvierten Fachpersonen lag (bspw. KESB-act. 96 S. 2, KESB-act. 90, KESB-act. 92). Die Schwierigkeit lag (und liegt) darin, für C._____ eine geeignete Institution zu finden, in welcher sie sich hinsichtlich ihrer Wohn- und Beschäftigungssituation stabilisieren kann (Zwischenbericht für den Zeitraum vom 21. November 2016 bis 9. Januar 2017 der Beiständin vom 6. Januar 2017 [KESB-act. 77], KESB-act. 99 S. 3, KESB-act. 86, KESB-act. 82-act. 83). (Vor-)Abklärungen von Platzierungsmöglichkeiten für C._____ im Anschluss an den Aufenthalt im G._____ waren demnach zu tätigen. Die Vorstellungsgespräche in den Beobachtungsstationen in ... [Ort 4] und ... [Ort 5] sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Abklärungen vor Ort, gegenseitiges Kennenlernen, waren Zweck der Vorstellungsgespräche. 3.2. a) Die Beiständin F._____ war in diesem Sinn und damit parallel zum Beschwerdeführer aktiv. Mit Entscheidung der KESB vom 21. November

2016 wurde,

- 7 - wie bereits erwähnt, C._____ im Jugendheim G._____, ... [Ort 1], untergebracht. Da das Ziel der Unterbringung die Abklärung der vorhandenen Ressourcen und weiter indizierter Massnahmen war, wurden entsprechend die Aufgaben der Beiständin F._____ angepasst. Es wurden der Beiständin zusätzlich die Aufgaben übertragen, die aktuelle Unterbringung von C._____ zu begleiten, den regelmässigen Austausch mit den involvierten Fachpersonen und die Koordination im Helfernetz sicherzustellen. Der Beiständin wurde aufgetragen, der KESB Bericht und Empfehlung zur Anschlusslösung für C._____ einzureichen, was die Beiständin mit dem Zwischenbericht vom 6. Januar 2017 tat (KESB-act. 77, KESB-act. 63 S. 5; siehe zu den Aufgaben der Beiständin auch KESB-act. 96, insbes. S. 4 ff.). Es lag damit nicht nur eine allgemeine (Erziehungs-)Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB vor, welche vorsieht, dass die Beistandsperson die Eltern im Rahmen dieser Begleitmassnahme von bestimmter Kontinuität mit "Rat und Tat" unterstützen soll. Es ergibt sich aus den Akten, dass die Beiständin es (zu Recht) als ihre Pflicht ansah, einen Betreuungsort für C._____ zu finden (KESB-act. 86) und an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen (KESB-act. 77, KESB-act. 84, KESB-act. 88). Die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen gehört in den Funktionsbereich von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen (BGE 142 II 153, insbes. E. 5.3.4.1.). Mit den Vorinstanzen und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers steht damit nicht die Abgeltung der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 142 II 153, insbes. E. 5.2.3.2.) erwähnten Begleitung, Beratung und Vertretung (zu ergänzen: im Prozess, vor Behörden) zur Debatte, welche Funktionen ein Kindesverfahrensvertreter unter Umständen auch wahrzunehmen hat. Diese Aufgaben hatte die Beiständin wahrzunehmen. Es bedarf keiner Verdoppelung der Informationsquellen, aber auch keiner Verdoppelung der Begleitung. b) Es bestehen widersprüchliche Angaben des Beschwerdeführers und der KESB dazu, zu welchen Vorstellungsgesprächen die Beiständin C._____ begleitete und zu welchen Vorstellungsgesprächen die Stellvertretung wegen unfallbedingter Abwesenheit der Beiständin die Begleitung hätte übernehmen müssen (KESB-act. 180/3/1 S. 2, BR-act. 7/9 S. 2 unten). Entscheidend ist, dass es eine

- 8 - Stellvertreterregelung beim KJZ gab. Es ist nicht dem Verfahrensvertreter und der Beiständin überlassen zu vereinbaren, wer von beiden die Begleitung zu den Vorstellungsgesprächen übernimmt. Die damals bald 17-jährige C._____ erschien im Übrigen allein zum zweiten Vorstellungsgespräch in der Beobachtungsstation I._____ in ... [Ort 5], weil sie entgegen der Absprache mit RA A._____ einen späteren Zug genommen hatte. Als Folge davon verpassten sich RA A._____ und C._____ im Hauptbahnhof Zürich. C._____ erreichte die Beobachtungsstation I._____ mit zweistündiger Verspätung und konnte dort noch 15 Minuten mit der zuständigen Psychologin sprechen. In der Folge entschloss sich die Beobachtungsstation zur Aufnahme. Zum zweiten Vorstellungsgespräch auf der Beobachtungsstation in ... [Ort 5] kam es deshalb, weil C._____, damals noch in Begleitung von RA A._____, vor Beendigung des Gesprächs den Raum und das Haus verliess und nicht mehr zurückkehrte. Die Verantwortlichen der ... hielten an einer ordentlichen Beendigung des Vorstellungsgesprächs zu einem möglichst baldigen Zeitpunkt fest (KESB-act. 180/3/1 S. 2).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es bei einem zu entschädigenden Aufwand gemäss Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 14. Dezember 2017 von 26.24 Stunden zu Fr.

220.00 (zuzüglich Spesen von Fr. 180.40 zuzüglich MWST), insgesamt beim Betrag von Fr. 6'429.45, bleibt (act. 6 S. 12 unten). Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Beim vorerwähnten Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer vollumfänglich. Die Entscheidgebür ist auf Fr. 300.00 festzusetzen. Die Kosten sind dem Beschwerdeführer ausgangsgemäss aufzuerlegen.

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.